

Bebauungsplan Nr. 44 " Haubergstraße "

Begründung

1. Gebietsumfang

Der örtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Grundstücke beiderseits der Haubergstraße. Die Grundstücke sind bis auf wenige Baulücken bereits bebaut.

2. Veranlassung

Sinn und Zweck des Bebauungsplanes ist im wesentlichen, die Erschließung zu sichern.

3. Erschließung

Das Gebiet ist durch die Haubergstraße erschlossen. Sie ist an die Achenbacher Straße (L 533) angebunden und wegen ihres schwierigen Ausbaus auf einen Mindestquerschnitt beschränkt worden.

4. Nutzung

Entsprechend der vorhandenen Bebauung ist das Gebiet als reines Wohngebiet mit einer eingeschossigen, offenen Bauweise festgesetzt. Die Dachneigung beträgt ca. 50°.

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die Häuser sind parallel zum ^{an}ang (traufständig) zu errichten.

Die Bautiefe, insbesondere für die talseitigen Wohnhäuser, sind in Anbetracht des Steilhanges auf die vorhandenen Tiefen beschränkt worden. Bei größerer Bautiefe erhielten die Häuser talseitig hohe Gründungsmauern bzw. Tiefgeschosse.

Die Häuser ab Nr. 48 bilden nach Lage und Stellung eine eigene Gruppe. Für sie sind daher Ausnahmen von der Baugestaltung (Dachneigung) möglich.

5. Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6. Kosten

Der Stadt Siegen werden bei der Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich folgende überschläglich ermittelte Kosten entstehen :

a) Grunderwerb	25.000,--	DM
b) Wasserversorgung	5.000,--	"
c) Entwässerung	85.000,--	"
d) Straßenbau	560.000,--	"
e) Vermessungs- und Katasterarbeiten	17.000,--	"
	<hr/>	
	692.000,--	DM
	=====	

Siegen, 4. Mai 1966

Stadtplanungsamt


Dipl. Ing.